

Präsident v. Carlwiz: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so würde ich die Debatte über die §§. 4—7 schließen. Zu vorderst habe ich zu erwarten, ob der Referent etwas zum Schlusse zu erwähnen hat.

Referent v. Welck: Ich habe nichts zu erinnern.

Präsident v. Carlwiz: Auf §. 4 zurückgehend, so ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, hinter den Worten: „Gemeinderäthe und“ einzuschalten: „Bürgerausschuß oder“. Die Deputation empfiehlt uns, der zweiten Kammer hierin beizutreten. Ich frage also die Kammer: ob sie das Deputationsgutachten hierunter annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Dann frage ich: ob §. 4 mit der jetzt beschlossenen Veränderung angenommen werden mag? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Es folgt nun §. 5. Für §. 5 hat unsere Deputation, welche uns die Fassung, welche die andere Kammer beliebt hat, abzulehnen anrathet, eine neue Fassung gegeben, enthalten in den Worten: „Die Leitung der Wahl geschieht: 1) wenn einzelne Gemeinden für sich allein einen Schiedsmann wählen, durch die Vorstände der in §. 2 genannten Wahlcorporationen; 2) wenn mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Schiedsmann wählen, a) durch die Gemeindeobrigkeit, dafern diese mehrern Gemeinden eine und dieselbe Gemeindeobrigkeit haben; b) durch den Amtshauptmann des Bezirks, wenn die mehrern Gemeinden unter verschiedene Obriheiten gehören.“ Ich frage die Kammer: ob sie unter Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer die für den Paragraphen gegebene neue Fassung annehmen wolle? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident v. Carlwiz: Was nun §. 6 anlangt, so schlägt hier der präjudicielle Antrag des Bürgermeisters Ritterstädt ein. Er lautet: Es möge der Paragraph ausgesetzt und an die Deputation behufs einer anderweit zu gebenden Fassung zurückgewiesen werden.“ Würde er abgelehnt, so werde ich tiefer auf die gethanen Vorschläge zu Amendirung des Paragraphen einzugehen haben. Zu vorderst habe ich zu fragen: ob der Paragraph nach Antrag des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt an die Deputation behufs einer veränderten Fassung und nach Befinden Stellung zurückgewiesen werden soll? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlwiz: Es bleibt also die weitere Fragestellung auf §. 6 ausgesetzt. §. 7 anlangend, so ist Seite 13 d. Ber. (s. v. S. 1249 flg.) von der Deputation eine andere Fassung gegeben worden. Ich frage die Kammer: ob sie unter Ablehnung der entgegenstehenden Beschlüsse der zweiten Kammer diese Fassung für §. 7 annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 8.

Die Wahl geschieht zunächst auf drei Jahre.

(Die Motive s. in Nr. 41 der zweiten Kammer S. 1060, Spalte 1 unter II.)

Der Bericht zu §. 8 sagt:

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer (vergl. S. 355 Landtagsacten III. Abth.) soll aus dem Contexte dieses Paragraphen das Wort:

„zunächst“

in Wegfall gebracht und auf diese Art ausgesprochen werden: daß regelmäßig je nach Verlauf von drei Jahren eine neue Wahl stattfinden müsse.

Die Deputation empfiehlt ebenfalls die Weglassung dieses Wortes, obschon lediglich aus dem Grunde, weil sie diejenigen Gemeinden, die sich zur Wahl eines Schiedsmanns entschlossen haben, nicht der Unannehmlichkeit aussetzen möchte, in Zukunft dem Schiedsmann kündigen zu müssen, wenn sie eine neue Wahl vorzunehmen wünschen.

Präsident v. Carlwiz: Es scheint nichts bemerkt werden zu wollen. Die Deputation empfiehlt ebenfalls den Ausfall des Wortes: „zunächst“, und ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Dann frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 8 selbst annehme? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 9.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist nicht genöthigt, die Wahl anzunehmen; wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist gehalten, das Amt als Schiedsmann zu übernehmen und drei Jahre hindurch, so fern er dazu nach §. 13 flg. befähigt bleibt, zu verwalten.

Das Deputationsgutachten zu §. 9 lautet:

Die Deputation hat bei diesem Paragraphen, welcher auch in jenseitiger Kammer unverändert angenommen worden ist, nur den Wunsch auszusprechen, daß in der von der hohen Staatsregierung zu erlassenden Ausführungsverordnung an noch nähere Bestimmung darüber getroffen werden möge, wie und von wem, je nach Verschiedenheit der in §. 5 gedachten Fälle, die Bekanntmachung der getroffenen Wahl an den erwählten Schiedsmann und an dessen Obriheit behufs der vorzunehmenden Verpflichtung derselben und nach deren Erfolg die Bekanntmachung der Wahl in einem öffentlichen Blatte geschehen soll.

Auch die zweite Kammer wünscht diese Bestimmungen in der Ausführungsverordnung ausgesprochen zu sehen (vergl. S. 1112 der Mittheil.), obgleich auch von ihr ein bestimmter Antrag darauf nicht gestellt worden ist.

Referent v. Welck: Es dürfte vielleicht genügen, wenn von Seiten des Herrn Regierungscommissars eine zustimmende Erklärung gegeben würde.

Königl. Commissar Hanel: Diese Erklärung kann unbedenklich gegeben werden.

v. Erdmannsdorf: Da ich nicht weiß, welches Schicksal der Mirus'sche Antrag bei einer nochmaligen Abstimmung haben wird, so erlaube ich mir, einen eventuellen Antrag zu stellen, für den Fall, daß der Mirus'sche Antrag abgelehnt würde. Mein Antrag lautet: „Sollte der Schiedsmann wäh-